

# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

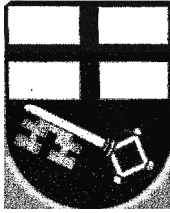
Nr. 01

Brilon, 07. Februar 2024

Jahrgang 54

### INHALT:

- 1) **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen.**
- 2) **116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes**  
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"**  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) **3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 73 "Kurgebiet" (Bereich "Forellenpark")**  
Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 5) **105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "LOFT Hotel Hölsterloh" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 144 " LOFT Hotel Hölsterloh"**  
Erneute Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 31a „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 „Möhnestraße-Nehdener Weg“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)



# Amtsblatt

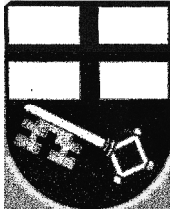
der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 
- 9) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
  - 10) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
  - 11) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
  - 12) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
  - 13) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
  - 14) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 131 „Keffelker Straße – Vier Linden“**  
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
  - 15) **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NW**
  - 16) **110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"**  
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
  - 17) **109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"**  
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 
- 18) **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8  
"Erweiterung Egge"**  
Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im  
Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 (2) Nr. 2  
und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 19) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VHS Brilon-  
Marsberg-Olsberg 2022**
- 20) **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes VHS Brilon-  
Marsberg-Olsberg 2024**
- 21) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2022**
- 22) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße-  
Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet)**  
Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im  
Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1  
i.V.m. § 13 ( 2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

# Bekanntmachung

## **116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes**

### **Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden**

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

*„Der Rat beschließt den Entwurf der 116. Flächennutzungsplanänderung als 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, im Bereich des Golfplatzes, nebst Begründung mit Umweltbericht.“*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 22.11.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 116. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 21. Dezember 2023, Az.: 35.02.20.01-012, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Jedermann kann die 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2/ 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 116. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen und diese Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der ca. 0,36 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die für die Nutzung als Gastronomiebetrieb vorgesehenen Flächen, Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 926 und 927 tlw. (nordwestlicher Teilbereich). Es handelt sich um das bestehende Clubhaus des Golf-Clubs mit angrenzendem Parkplatz.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 116. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

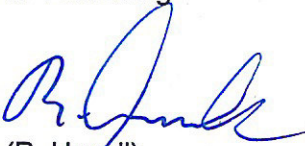
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes, durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(R. Huxoll)

1. Beigeordneter



## Stadt Brilon

116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes  
Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des  
Golfplatzes



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 29.03.2023

